



Corona-Krise: Abänderung von Unterhaltsforderungen

Wer nicht in der glücklichen Position eines „Corona-festen“ Berufs ist oder Beamter, wird derzeit möglicherweise mehr oder weniger empfindliche Einbußen beim Einkommen erleiden. Es stellt sich dann die Frage, ob er den familienrechtlichen Unterhalt überhaupt noch zahlen kann oder muss oder ob er welchen verlangen kann.



WORUM GEHT ES?

Gibt es einen Unterhaltstitel?

Zunächst ist zu klären, auf welcher Grundlage überhaupt Unterhalt gezahlt wird. Gibt es einen Unterhaltstitel? Unterhaltstitel können zum Beispiel Jugendamtsurkunden oder gerichtliche Beschlüsse oder Vereinbarungen sein oder notariell beurkundete Vereinbarungen mit Vollstreckungsunterwerfung. Wenn es einen Titel gibt, droht bei Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung (Gerichtsvollzieher, Kontopfändung usw.). Es fallen Zinsen an, es drohen Vollstreckungskosten und weiteres Ungemach. Es ist also keine gute Idee, die Zahlungen einfach einzustellen, wenn es einen Titel gibt.

Ist der Unterhalt nicht titulierte, könnte die Unterhaltszahlung zwar grundsätzlich eingestellt werden. Der Unterhaltsberechtigte sollte aber selbstverständlich darüber frühzeitig informiert werden, damit der eine Chance hat, sich darauf einzustellen und eventuell öffentliche Sozialleistungen zu beantragen. Möglichst sollte eine Einigung verhandelt werden.

Gibt es einen Titel, kann der Unterhalt natürlich jederzeit einvernehmlich gekürzt oder ausgesetzt oder gestundet werden. Die Einigung sollte zu Nachweiszwecken schriftlich dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass trotz Einigung weiterhin mit dem Titel vollstreckt werden kann. Entgegen einer erfolgten Vereinbarung über eine Reduktion wäre das zwar nicht mehr zulässig. Es müssten dann aber gegen die unberechtigte Vollstreckung Maßnahmen ergriffen werden und die Abänderungsvereinbarung bewiesen werden.

Welche Schritte müssen bei Gericht ergriffen werden?

Wenn eine Einigung über eine Reduktion des Unterhalts nicht möglich ist, sollte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beim Familiengericht beantragt werden. Daneben sollte ein Abänderungsbegehren eingereicht werden nach den §§ 238, 239 FamFG. Dies ist Voraussetzung dafür, dass später etwa zwischenzeitlich entrichtete Unterhaltsbeträge überhaupt zurückverlangt werden können. Einfach nur unter Vorbehalt zu zahlen, berechtigt also keineswegs schon zur späteren Rückforderung. Es steht freilich derzeit in den Sternen, wann mit gerichtlichen Entscheidungen gerechnet werden kann über Verfahren, die heute eingereicht werden. Der Gerichtsbetrieb ist derzeit stark eingeschränkt.

Kann ein höherer Unterhalt verlangt werden als vor der Krise?

Falls aufgrund einer eigenen Einkommenseinbuße der titulierte oder vereinbarte Unterhalt nicht mehr ausreicht, kann es sein, dass plötzlich erstmals Unterhalt verlangt werden muss, oder ein höherer Betrag. Der Unterhaltsschuldner sollte dann zunächst rasch in Verzug gesetzt werden (eindeutiges Zahlungsverlangen für gesetzlichen Unterhaltsanspruch, am besten kombiniert mit einer Auskunftsaufforderung), damit Unterhaltsrückstände mit Wirkung ab Inverzugsetzung verlangt werden können. Und dann sollte eine vernünftige Vereinbarung für die Corona-Übergangszeit mit dem „Unterhaltsschuldner“ gesucht werden.

Woraus ergibt sich, ob mehr oder weniger zu zahlen ist?

Die Frage, in welcher Höhe sich bedingt durch Corona der Unterhalt reduziert oder anhebt, bedarf einer genauen Analyse der Einnahmen und Ausgaben, oft auch eines Vergleichs zu der Situation vor Corona. Eine gerichtliche Abänderung setzt grundsätzlich eine nachhaltige und wesentliche Veränderung voraus. Lediglich geringfügige oder kurzfristige Änderungen des verfügbaren Einkommens (gegenüber der Situation bei der letzten Unterhaltsbestimmung) rechtfertigen meist keine Abänderung. Es wird also nicht Monat für Monat betrachtet, sondern längere Zeiträume. Wegen weniger Monate Kurzarbeit wird eine Abänderung meist ausscheiden. Da wir alle nicht in die Zukunft blicken können, wird man sich bei Einreichung eines Abänderungsbegehrens auf das Schlimmste einstellen, also eine längere Durststrecke einplanen. Bis zu einer Entscheidung durch das Gericht wird sich vermutlich abzeichnen, wie langfristig die Änderungen ausfallen.

Kann der Unterhalt auch auf Null reduziert werden?

Wer weniger als den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder zahlen möchte oder gar überhaupt nichts, braucht gute Argumente, denn gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Wenn trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten dem erwerbstätigen Elternteil nicht einmal 1160 € /Monat bleiben, ist aber meist kein Spielraum, um Kindesunterhalt zu zahlen. Dann ist eine Reduzierung auf Null denkbar.



WAS IST ZU TUN?

Wenn Sie keine vernünftige Übergangsregelung vereinbaren können, ist anwaltliche Beratung zu empfehlen. Die Anwältin/der Anwalt benötigt dazu die derzeitige Unterhaltsregelung und eine Kopie/Scan des Unterhaltstitels und etwaiger nachfolgender Vereinbarungen, außerdem möglichst die Unterhaltsberechnung, die der aktuellen Unterhaltsregelung zugrunde liegt. Zudem wird ein Verzeichnis benötigt über die derzeitigen Einnahmen und Ausgaben und möglichst auch Belege zu jeder Position. Die Einnahmen sind in der Regel nachzuweisen über einen Zeitraum von 12 Monaten. Darüber hinaus ist ein Nachweis vorzulegen über die Einkommensreduktion (z.B. bei Kurzarbeit). Je übersichtlicher und gründlicher die Informationen und Unterlagen Ihrem Anwalt/Ihrer Anwältin vorgelegt werden, desto schneller, zuverlässiger und günstiger wird die Bewertung ausfallen. Fragen und das weitere Vorgehen sollten dann alsbald gemeinsam abgestimmt werden. Auch wenn der Anwalt „eingeschaltet“ wurde heißt das nicht, dass man sich mit der Gegenseite nicht mehr vernünftig einigen könnte. Ein erfahrener Anwalt wird in geeigneten Fällen immer nach einer vernünftigen gütlichen Einigung suchen, da Gerichtsverfahren teuer sein können und der Ausgang nicht immer sicher vorausgesagt werden kann.



FAZIT

Eine Lösung für alle oder ein „Schema F“ gibt es nicht im Unterhaltrecht, erst recht nicht in Zeiten von Corona. In jedem Fall empfiehlt es sich, frühzeitig einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Familienrecht zu Rate zu ziehen, damit eventuell notwendige Schritte rechtzeitig eingeleitet werden können.



Björn Tesche

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Zert. Testamentsvollstrecker (AGT)
Zert. Unternehmensnachfolgeberater (ZENTUMA e.V.)

